

Förderung und Erhalt von Wytweiden im Kanton Solothurn

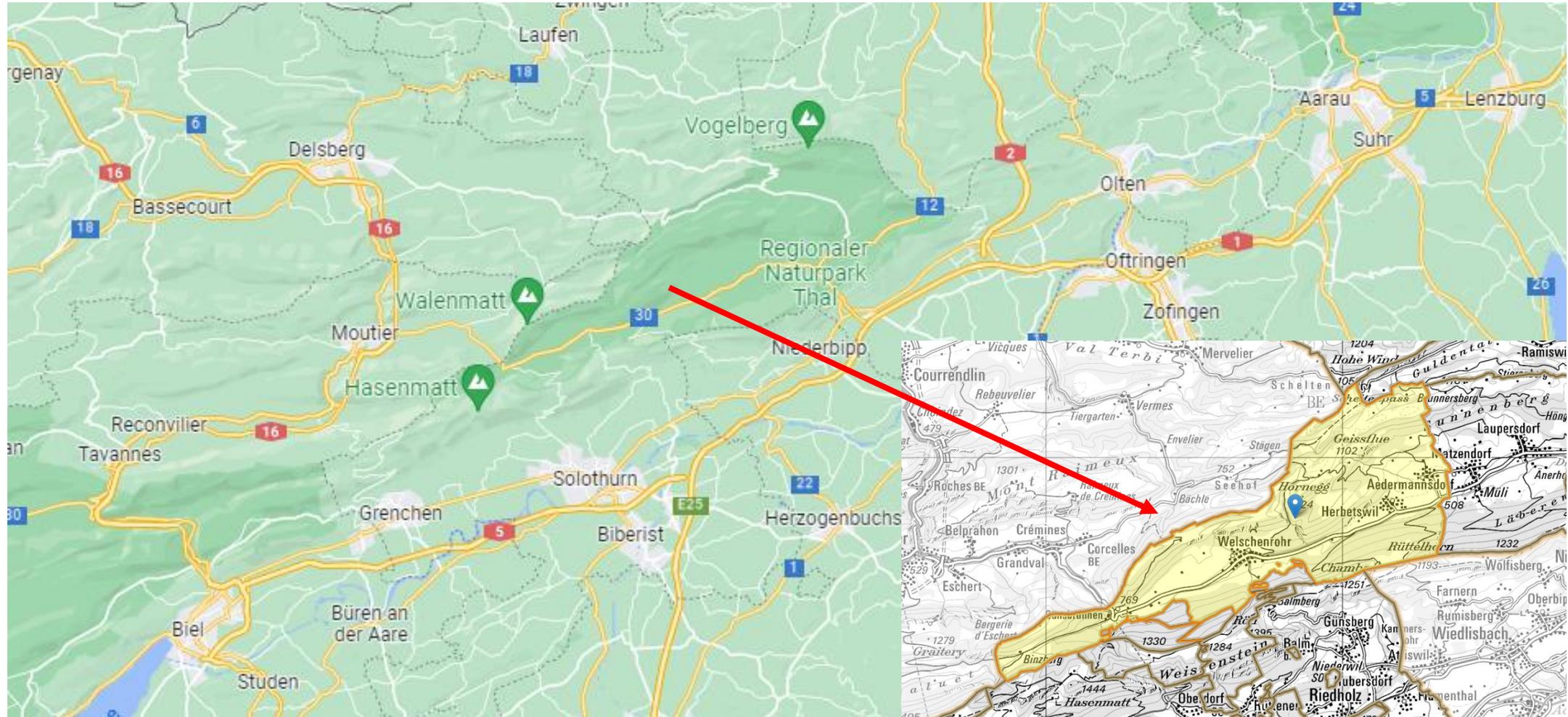
Adrian Widmer / Förster HF



Inhalt

- Forstrevier
- Potenzial für Wytweiden
- Eindrücke von Solothurner Wytweiden
- Gesetzliche Regelung im Kanton SO
- Programm Biodiversität im Wald 2021-2032
- Flächendefinition
- Wytweide-Perimeter
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Massnahmenplanung Wytweide-Perimeter
- Beitrags-Aufteilung

Forstrevier (FBG Hinteres Thal)



Potenzial für Wytweiden



Eindrücke von Solothurner Wytweiden



Bildquelle: IMP Oberdöferberg, AWJF

Gesetzliche Regelung Kanton Solothurn

§ 25. *Nachteilige Nutzungen (§ 9 WaG SO)* *Definition; Ausnahmen*

¹ Als nachteilige Nutzungen, die im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 WaG unzulässig sind, gelten insbesondere:

- a) das Niederhalten von Bäumen;
- b) das Beweiden von Wäldern, mit Ausnahme von landschaftstypischen Weidwäldern;
- c) dauernde Weihnachtsbaumkulturen;
- d) Durchleitungsrechte.

² Ausnahmen vom Verbot werden vom Departement bewilligt, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Programm Biodiversität im Wald 2021-2032

Weisungen

Programm Biodiversität im Wald 2021-2032



Weisungen Programm Biodiversität im Wald 2021–2032

4.7. Wytweiden

Wytweiden, auch Waldweiden, sind sowohl forstlich als auch landwirtschaftlich genutzte bestockte und dem Waldrecht unterstellte Weidflächen. Sie zeichnen sich durch eine ausgeprägte Strukturvielfalt und einen hohen Lichteinfall aus und weisen nicht zuletzt darum einen hohen ökologischen Wert auf. In Folge der intensivierten Landwirtschaft verschwand diese traditionelle Art von Mischnutzung mehrheitlich aus der Solothurner Landschaft. Massnahme 4.7 erhält und fördert diesen juratypischen Lebensraum und seine positive ökologische Wirkung.

Zielsetzung 2032

- Insgesamt 40 ha Wytweiden unter Vereinbarung (Umsetzung Flächenziel gemäss Tab. 1)
- Erhalt bestehender Baumbestockung sowie Mosaik-Strukturen
- Schaffung neuer Klein- und Grossstrukturen (Ast- / Steinhäufen etc.), Sicherstellung der Sukzession
- Wytweiden sind Teil des Ziels von 400 ha Lebensraum- und Artenförderung

Qualitätskriterien

- Mosaikartige Anordnung von Weideflächen und Waldpartien
- Verteilte Bäume, Strauchgruppen und Einzelbüsche mit Beschirmungsgrad 30-60 %
- Mindestgrösse 1 ha
- Bestossungsmanagement wird gemäss Zielsetzung geregelt (Dichte und Dauer)
- Neuausscheidungen im Schutzwald ausgeschlossen

Beiträge für Massnahmen

- 4'000 Fr. / ha für die Entbuschung von zuwachsenden Weideflächen zur Schaffung von Weidwald
- 6'000 Fr. / ha für Holzschläge zugunsten der Biodiversität (Förderung Trockenwiesen und Weiden (TWW))
- 1'000 Fr. / ha für die Schaffung und/oder den Schutz von Pflanzinseln (6 x 6 m)
- 300 Fr. / Stk. für die Pflanzung von Solitärbäumen (auch Trupppflanzungen) inkl. Schutz und Pflege, insbesondere als Ersatzpflanzungen abgehender Bäume

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung über 12 Jahre

Hinweise

- Als Teil des Flächenziels von 40 ha werden im Kanton bis 2032 zusätzlich zu Massnahme 7 zwei bis drei Pilot-Wytweiden mit einer Grösse von mind. 10 ha und einer Vereinbarung über 25 Jahre eingerichtet. Sie bedingen einer integralen Massnahmenplanung und werden mittels kantonaler Positivplanung festgelegt.

Gesuchsunterlagen

- Massnahmenplanung 7 Wytweiden (Anhang)

Kontakt

- AWJF, Abteilung Wald, Fachbereich Waldbiodiversität

Zielsetzung 2032

- 40 ha Wytweiden unter Vereinbarung
- Erhalt bestehender Baumstrukturen
- Schaffung neuer Klein- und Grossstrukturen, Sicherstellung der Sukzession
- Wytweiden sind teil des Ziels von 400 ha Lebensraum- und Artenförderung

Qualitätskriterien

- Mosaikartige Anordnung von Weideflächen und Waldpartien
- Verteilte Bäume, Strauchgruppen und Einzelbüsche mit Beschirmungsgrad 30-60 Prozent
- Mindestgrösse 1 ha
- Bestossungsmanagement wird gemäss Zielsetzung geregelt

Beiträge für Massnahmen

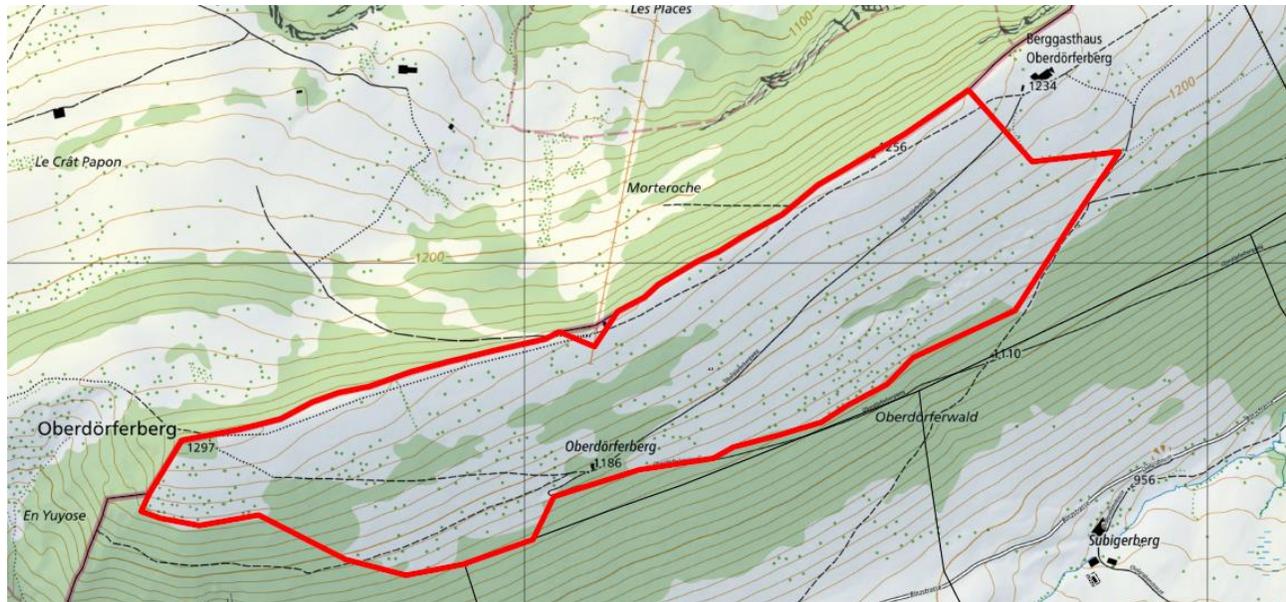
- 4'000 Fr. / ha für die Entbuschung
- 6'000 Fr. / ha für Holzschläge
- 1'000 Fr. / Stk. für die Schaffung Pflanzinseln
- 300 Fr. / Stk. für die Pflanzung von Solitärbäumen

Sicherung und Dauer

- Vereinbarung über 12 Jahre

Pilot-Wytweiden

- Zwei bis drei Wytweiden >10 ha (Teil des Flächenziels)
- Vereinbarung über 25 Jahre
- Beispiel:



Flächen-Definition

- Abgrenzung von «geschlossenem Wald» zu «Weidwald» zu «offenen Weiden»
- Geschlossener Wald:

A. Waldbegriff und Waldfeststellung

§ 6. *Wald (Art. 2 WaG)*

¹ Als Wald im Rechtssinne gilt, unabhängig von Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch unter Berücksichtigung von Artikel 13 WaG, jede mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche, welche

- a) eine Mindestgrösse von 500 m² und
- b) eine Mindestbreite von 12 m aufweist.²⁾

² Bei einwachsenden Flächen muss zudem

- a) ein Beschirmungsgrad von über 0,3 (inkl. Sträucher) sowie
- b) ein Alter der Bestockung von mindestens 15 Jahren vorliegen.

³ Die Feststellung von Wald und des Waldrandes regelt das Departement in einer Richtlinie.

- Weidwald = Weideflächen mit 30-80% Beschirmungsgrad
- Weidwald gilt rechtlich als Wald (auch dazwischen liegendes Weideland)
- Abstand von Baumstrunk zu Baumstrunk grösser als eine doppelte Baumlänge = kein Waldcharakter
- Waldbestockungen und offene Weideplätze als Mosaik
- Offene Weiden = erfüllen Kriterien für Waldausscheidung nicht

Wytweide-Perimeter

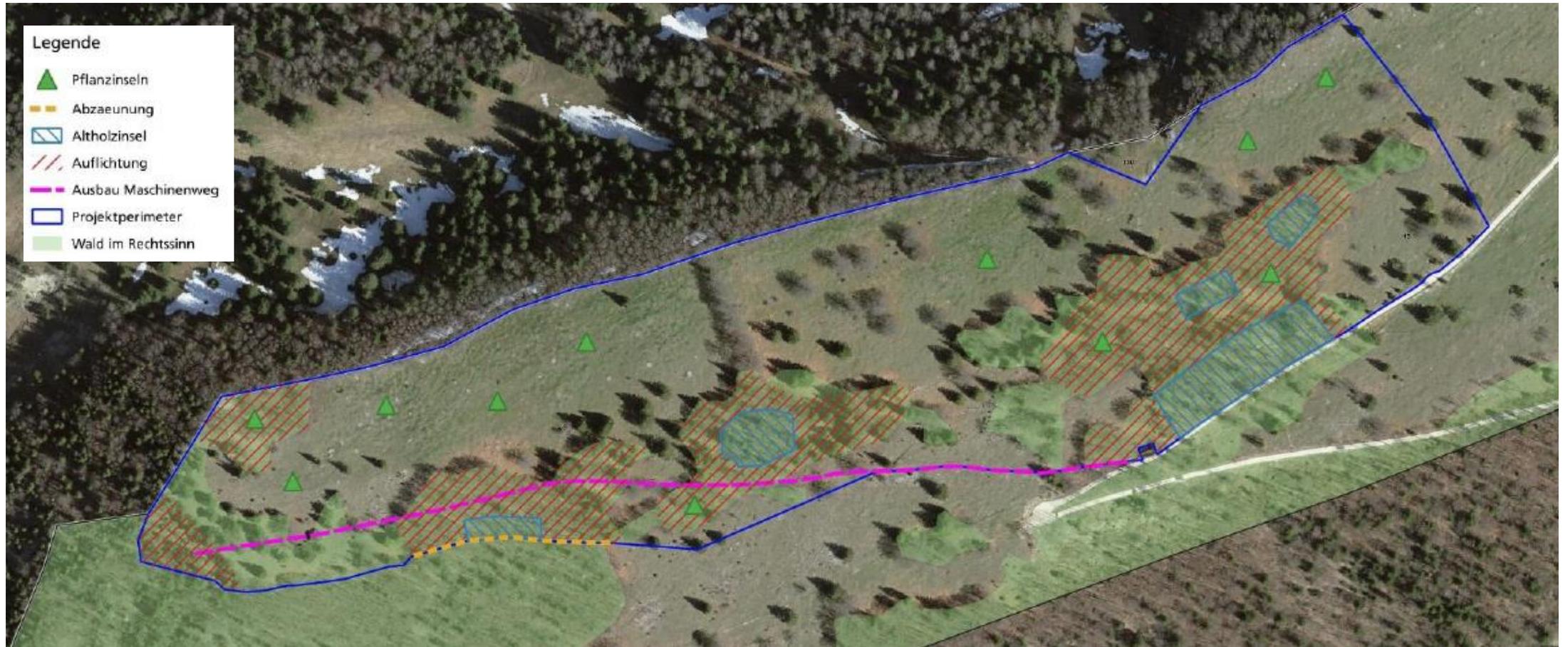
- Alle Teilgebietstypen zusammen ergeben einen Wytweide-Perimeter
- Durch Gesamtbetrachtung können auch im geschlossenen Wald Eingriffe getätigt werden (z.B. Viehdurchgänge)
- Verjüngungsinselfen in offenen Weiden



Landwirtschaftliche Nutzfläche

- Offene Weiden können ganz als LN angerechnet werden
- Weidwald kann teils als LN angerechnet werden
- Geschlossener Wald kann nicht als LN angerechnet werden
- Flächenmenge wird während Projektdauer eingefroren

Massnahmenplanung Wytweide-Perimeter



Beitrags-Aufteilung

- Massnahmen im geschlossenen Wald werden nur durch AWJF finanziert (FP Waldbiodiversität)
- Massnahmen auf offenen Weiden werden nur durch ALW finanziert
- Massnahmen im Weidwald werden je zur Hälfte finanziert
- Auszahlung an Beitragsnehmer erfolgt ausschliesslich durch AWJF
- Verantwortlichkeiten für Controlling identisch wie Beitragsaufteilung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

(Fragerunde)